

Sie haben ein Studium als Ingenieurin oder Ingenieur im Ausland absolviert und möchten in Deutschland arbeiten?

Dann können Sie sich in Deutschland bewerben und arbeiten. Sie dürfen Ihren „akademischen Grad“, zum Beispiel „Bachelor of Engineering“ führen. Die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur“ dürfen Sie aber nur benutzen, wenn Ihr Abschluss zuvor anerkannt wurde.

Die Ingenieurkammer prüft im **"Anerkennungsverfahren"**, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss gleichwertig ist zu einem deutschen Berufsabschluss als Ingenieur. Wenn ja, dann bekommen Sie die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Die Ingenieurkammer Bremen ist die zuständige Stelle, wenn Sie im Bundesland Bremen wohnen.

Eine andere Möglichkeit, eine offizielle Einstufung Ihres ausländischen Abschlusses zu bekommen, ist die sogenannte **"Zeugnisbewertung"**. Die Zeugnisbewertung beschreibt, mit welchem deutschen Abschluss Ihr Studium vergleichbar ist. Damit kann ein Arbeitgeber Ihre Qualifikationen besser einschätzen. Eine Zeugnisbewertung können Sie selbst bei der **„Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)“** in Bonn beantragen.

Um in Deutschland eine Arbeit als Ingenieur/in zu finden, ist es hilfreich, wenn Sie entweder die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ oder eine Zeugnisbewertung haben, damit Arbeitgeber/innen Ihren Abschluss einordnen können. Hier sind beide Verfahren gegenübergestellt:



Anerkennungsverfahren: Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ durch die Ingenieurkammer Bremen

Prüfung, ob der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss entspricht.

Die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ informiert darüber, dass

- der ausländische Abschluss mindestens einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht *und*
- das Studium überwiegend von ingenieurrelevanten Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt war.

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ ermöglicht:

- Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied
- Gegebenenfalls die Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Pflichtmitglieder:

- Beratende Ingenieure: Sind selbstständig, unabhängig und eigenverantwortlich tätig. Voraussetzung: 3 Jahre Berufserfahrung.
- Bauvorlageberechtigte: Haben das Recht, Bauanträge zu erstellen und einzureichen. Immer Bauingenieure. Voraussetzung: 2 Jahre Tätigkeit in der Entwurfsplanung.
- Tragwerksplaner: Erstellen das Tragwerk von Gebäuden und den Nachweis der Standsicherheit.

Zeugnisbewertung der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)“ der Kultusministerkonferenz (KMK)

Offizielles Dokument der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden.

Die Zeugnisbewertung informiert über:

- die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit der der ausländische Hochschulabschluss vergleichbar ist
- Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums
- Rechtsgrundlagen der Gradführung
- Verfahren zur beruflichen Anerkennung.

Die Zeugnisbewertung ermöglicht:

Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung.

Damit kann ein deutscher Arbeitgeber die Angaben in Ihrem Zeugnis verstehen und Ihren Abschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichen.

Weitere Informationen finden Sie hier: